



# Iran

# Beglaubigungen



**Lexilog-Suchpool**



## Ersatzlegalisationsverfahren und Kopiebeglaubigungen für iranische Urkunden

### **Was ist eine Legalisation?**

Die deutschen Behörden können nicht ausreichend mit dem Urkundenwesen aller fremden Länder vertraut sein, um ohne weiteres über die Echtheit eines ausländischen Dokumentes zu urteilen. Daher können *ausländische öffentliche Urkunden* zum Gebrauch im deutschen Rechtsverkehr legalisiert werden. Ob eine Legalisation erforderlich ist oder ob die ausländische Urkunde auch ohne weiteren Nachweis als echt anerkannt wird, entscheidet die Behörde in Deutschland, bei der die Urkunde verwendet werden soll.

Der Legalisationsvermerk einer Auslandsvertretung hilft den deutschen Behörden über die Echtheit einer vorgelegten ausländischen Urkunde zu entscheiden. Durch die Legalisation wird die Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigt. Die Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung erfordert zunächst die Vorbeglaubigungen der zuständigen ausländischen Behörden.

### **Ersatzverfahren in Iran:**

Iranische Originalurkunden zu legalisieren ist nicht möglich, da iranische Behörden die notwendige Vorbeglaubigung iranischer Urkunden nicht vornehmen und der Botschaft selbst die Aussteller der Urkunden aufgrund der Vielzahl der Notariate und Behörden im Einzelnen nicht bekannt sind.

Ersatzweise nimmt das iranische Außenministerium jedoch Vorbeglaubigungen von Übersetzungen vor, die von einem beim iranischen Justizministerium registrierten Übersetzer gefertigt wurden (Übersetzerliste des Justizministeriums unter <http://www.iacti.ir/>). Diese vorbeglaubigten Übersetzungen können durch die Botschaft bestätigt werden. Die Übersetzungen sind in *deutscher* oder englischer Sprache zusammen mit dem iranischen Original vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass englische Übersetzungen von deutschen Behörden zurückgewiesen werden können!

### **Antragsverfahren:**

Legalisationen können nur nach Vorsprache beim Rechts- und Konsularschalter der Botschaft durchgeführt werden. Mit der Beantragung der Legalisation können auch Verwandte/Bekannte, Rechtsanwälte oder Übersetzungsbüros beauftragt werden. Die beauftragte Person muss keine Vollmacht bei der Botschaft vorlegen. **Eine Legalisation per Post aus Deutschland zu beantragen ist grundsätzlich nicht möglich, auch nicht im Wege der Amtshilfe.**

### **Schalteröffnungszeiten: Sonntag bis Donnerstag zwischen 7:30 und 10:30 Uhr**

Zur Beantragung einer Legalisation ist die Vereinbarung eines Termins notwendig. Bitte buchen Sie Ihren Termin über das Terminvergabesystem der Botschaft Teheran. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die Website der Botschaft.

Im Regelfall können Legalisationen am gleichen Tag um 14:30 Uhr abgeholt werden. In wenigen Fällen ist eine gesonderte Überprüfung der Urkunde/Übersetzung erforderlich, die Bearbeitung kann dann mehrere Tage oder sogar Wochen dauern.

Falls Sie die Unterlagen für die Antragstellung eines Visums benötigen, achten Sie deswegen bitte darauf, dass Sie die Legalisation nicht erst am Tag Ihres Termins in der Visastelle einholen.

## **Erforderliche Unterlagen:** 1. iranische öffentliche Urkunde im Original

Zur Legalisation einer **Heiratsurkunde** ist die Vorlage der Shenasnamehs beider Ehepartner im Original notwendig. Falls die Ehe durch eine Vollmacht geschlossen wurde, ist ebenfalls die Vorlage einer Kopie der **Vollmacht** erforderlich (ohne Übersetzung). Die Botschaft weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Ehen, die durch Generalvollmachten geschlossen wurden, in welchen der Name des zukünftigen Ehepartners nicht explizit genannt wurde, nach deutschem Recht nicht gültig sind.

Zur Legalisation einer **Scheidungsurkunde** ist die Vorlage lediglich einer der Shenasnamehs der Ehegatten erforderlich.

2. **Übersetzung** der iranischen öffentlichen Urkunde, die von einem beim iranischen Justizministerium zugelassenen Übersetzer gefertigt, und vom iranischen Justiz- und Außenministerium vorbeglaubigt wurde. Die **Übersetzung** muss den Inhalt der Urkunde **vollständig** und **korrekt** wiedergeben. Die mit der Übersetzung verbundenen Kopien des Dokuments müssen ebenso vollständig sein.

3. **Kopie des Passes / der Kart-e Melli des Urkundeninhabers** (auf der Passkopie sollte für evtl. Rückfragen die Telefonnummer des Urkundeninhabers/Boten notiert sein)

**Wichtig:** Bitte beachten Sie, dass Dokumente mit nicht mehr aktuellen Unterschriften von der Botschaft **nicht** legalisiert werden können, d.h. dass die Übersetzungen direkt nach der Vorbeglaubigung durch das iranische Außenministerium zur Legalisation vorzulegen sind.

Bitte achten Sie darauf, dass die Kopien und die Übersetzungen vollständig sind, anderenfalls wird die Legalisation abgelehnt und nur die Hälfte der Gebühr rückerstattet. Bitte reichen Sie zur Legalisation Ihrer Dokumente und Beglaubigung von Kopien ausschließlich Kopien ein, die das Dokument in Originalgröße zeigen. Ist ein Original größer als A4, ist es auf A4 zu verkleinern. Ist ein Dokument stärker als A4 verkleinert, wird es nicht zur Legalisation bzw. Beglaubigung angenommen. Alle Kopien sind im Din A4 Format einzureichen. Dies gilt auch dann, wenn das Original ein anderes Format besitzt.

### **Gebühr:**

Die Gebühr beträgt **25 € für Personenstandsurkunden, 45 € für alle anderen Urkunden**, zahlbar in EUR in bar.

Für Studenten sind die Kopiebeglaubigungen der für das Studium benötigten Zeugnisse und Leistungsnachweise gebührenfrei, wenn ein **aktueller** Zulassungsbescheid oder aktuelle Nachweise der geplanten Bewerbungen bei deutschen Universitäten vorgelegt werden können. Für **jeden** Satz beglaubigter Kopien ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Die Gebührenfreiheit gilt nur für höchstens fünf Sätze beglaubigter Kopien. **Urkunden zu Ihren erreichten Bildungsabschlüssen werden grundsätzlich nicht gebührenfrei legalisiert.** Sollte im Einzelfall eine Legalisation dieser Dokumente dennoch notwendig sein, bspw. weil eine Universität die Vorlage dieser Dokumente in legalisierter Form verlangt, ist ein Nachweis für diese Notwendigkeit bei Antragstellung vorzulegen. Nur wenn dieser Nachweis vorgelegt wird, kann die Legalisation gebührenfrei vorgenommen werden. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, sollten alle Kopiebeglaubigungen auf einmal beantragt werden. Weitere Hinweise können Sie im Merkblatt für Studenten nachlesen.

### **Weitere Hinweise:**

Das Legalisationsersatzverfahren gilt nur für iranische öffentliche Urkunden. Es können keine Dokumente legalisiert werden, die von **afghanischen, irakischen oder sonstigen Botschaften/Konsulaten** in Iran ausgestellt worden sind. Auch die Legalisation von Übersetzungen privater Urkunden (z.B. Arbeitsbescheinigung, Rechnungen, Bankauszüge) oder Auszügen aus der Firmen-Gazette ist nicht möglich.

Eine **Legalisation oder Bestätigung sonstiger Art von deutschen Urkunden** ist grundsätzlich

**nicht** möglich. Die Legalisation deutscher Dokumente muss bei den Auslandsvertretungen der Islamischen Republik Iran in Deutschland erfolgen. Aufgrund des oben beschriebenen Ersatzverfahrens können ebenfalls keine iranischen Dokumente legalisiert werden, die von einem Übersetzer aus Deutschland übersetzt worden sind.

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*